



STADT LADENBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 4.1.2 „2. TEILÄNDERUNG SPORTZENTRUM – SPORTHALLE“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
HINWEISE, PFLANZLISTEN

SATZUNG

Fassung vom 09. Februar 2022

VEREINFACHTES VERFAHREN GEMÄSS § 13 BAUGB

		STADT LADENBURG	
Bebauungsplan Nr. 4.1.2 "2. Teiländerung Sportzentrum - Sporthalle" Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB			
Bebauungsplan Satzung 09.02.2022 bestehend aus:		Planzeichnung mit zeichnerischen Festsetzungen	Textliche Festsetzungen (A-C) Seite 1-9
Projekt-Nr.:	Datum:	09.02.2022	
KEP 541/26	Geprüft:	Dr.-Ing. Alexander Kuhn	
Plan-Nr.:	Projektbearbeiter:	Dipl. Geogr. Ralf Münch Stadtplanerin AK BW Lena Foltin	
Layout:	Projektzeichner:	Horst Schulzki	
Maßstab:	MVV Regioplan GmbH Besselstraße 14b 68219 Mannheim Tel. 06 21 / 8 76 75 - 0 Fax. 06 21 / 8 76 75 -99 E-mail: info@mvv-regioplan.de		
Plangröße:			
		MVV Regioplan	

Projektnummer: KEP 541/26a
Projektbearbeitung: Dipl.-Geogr. Ralf Münch
Stadtplanerin AKBW Lena Foltin

Projektgestaltung: Horst Schulzki

MVV Regioplan GmbH
Besselstraße 14b
68259 Mannheim
Tel.: 0621 - 87675 0
Fax.: 0621 - 87675 99
E-Mail: info@mvv-regioplan.de

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Auf Grund § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020, hat der Rat der Stadt Ladenburg diesen Bebauungsplan Nr. 4.1.2 „2. Teiländerung Sportzentrum – Sporthalle“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungsrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

Rechtsgrundlagen

- ▶ **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- ▶ **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- ▶ **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- ▶ **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- ▶ **Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)** i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)
- ▶ **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- ▶ **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)
- ▶ **Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)** i. d. F. vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1248).

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m § 16 ff. BauNVO)

1.1 Zulässige Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 19 BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist gemäß Nutzungsschablone in der Planzeichnung festgesetzt.

1.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse ist gemäß Nutzungsschablone in der Planzeichnung festgesetzt.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

Es gilt die abweichende Bauweise: Die Gebäude sind als Einzelhäuser mit seitlichem Grenzabstand bei einer Länge von höchstens 100 m zu errichten.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 1, 3 und 5 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist nach § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO durch Baugrenzen gemäß den Eintragungen in der Planzeichnung abgegrenzt.

4. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zweckbestimmung „Sportplatz“: Zulässig sind zweckgebundene Anlage wie Sporthallen, Reithallen, Tribünen, Verwaltungs- und Umkleidegebäude, Schank- und Speisewirtschaften und Vereinsheime u. ä.

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die gekennzeichnete Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ ausgewiesen.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Entwässerung der versiegelten Flächen

Die anfallenden, unbelasteten Niederschlagswasser der versiegelten Flächen und Dachflächen werden auf der Grünfläche zurückgehalten und vor Ort zur Versickerung gebracht.

Eine Rückhaltung und ggf. weitere Nutzung (z. B. durch Zisternen) ist zulässig, soweit die wasserrechtlichen Bestimmungen hierfür eingehalten werden.

Das Niederschlagswasser darf von den Stellplätzen, Zufahrten und Wegeflächen nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen abgeleitet werden.

6.2 Dachbegrünung

Für eine verbesserte Rückhaltung des Niederschlagswassers sind Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung bis 15°, mit Ausnahme der Vorrichtungen für die technische Gebäudeausstattung (z. B. Lüftungs- und Belichtungsaufbauten), gemäß den aktuellen Richtlinien der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.) extensiv mit einem Substrataufbau von mindestens 10 cm zu begrünen und dauerhaft begrünt zu erhalten.

6.3 Vorbeugender Artenschutz

Zur Vermeidung oder Verhinderung von Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i. S. v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Rodungen und der Rückschnitt von Bäumen, Hecken und Gehölzen nur außerhalb der Brutzeiten, d. h. nicht von März bis September.
- Bodenfreiheit von Einfriedungen/Zäunen: Damit sich Kleinsäuger ungehindert fortbewegen können, ist ein Abstand von 10 cm zum Boden einzuhalten oder auf andere Art eine ausreichende Durchlässigkeit sicher zu stellen.
- Insektenfreundliche Außenbeleuchtung: Die Außenbeleuchtung ist insektenfreundlich nach aktuellem Stand der Technik bzw. den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszugestalten.
- Schutz vor Vogelschlag: Bei der Planung und Errichtung der Hochbauten ist auf einen angemessenen Schutz vor Vogelschlag zu achten.

6.4 Oberflächenbefestigung

Alle Stellplätze, Zufahrten, Wegeflächen und sonstige zu befestigende Grundstücksfreiflächen sind wasserdurchlässig (z. B. mit Rasengittersteinen, wasserdurchlässigem Betonstein, wassergebundene Decke etc.) herzustellen.

6.5 Dacheindeckung

Die Materialwahl von Dachflächen, Regenrinnen, Abflussrohren ist so vorzunehmen, dass von ihnen und dem anfallenden Niederschlagswasser keine Bodenverunreinigungen ausgehen können. Dachflächen aus unbeschichteten Metallen (z. B. Kupfer, Zink und Blei) sind unzulässig.

7. Gebiet, für das bei der Errichtung von Gebäuden technische Maßnahmen für die Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

7.1 Solarenergie

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind mindestens 50 % der Dachflächen der Hauptgebäude mit Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zu versehen.

8. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 1a BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

8.1 Mindestbegrünung der Grünflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und durch eine lockere Bepflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern gemäß den Pflanzlisten I-III zu durchgrünen.

Die Baum- und Strauchpflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

B HINWEISE

Die nachfolgenden Hinweise entbinden die Bauherren und ihre Architekten nicht von ihrer Verantwortung sich selbst über alle für ihr Bauvorhaben geltenden Normen und Vorschriften kundig zu machen. Es wird lediglich ergänzend auf die aus Sicht der Stadt Ladenburg wesentlichen Sachverhalte hingewiesen.

1. Hinweis der Gewässeraufsicht

Hochwassergefahren: Das Bebauungsplangebiet befindet sich außerhalb der berechneten Überschwemmungsflächen HQ_{10} bis HQ_{100} . Allerdings werden Teile des Gebiets bei einem HQ_{extrem} durch den Neckar überflutet.

Die Grundstückseigentümer haben sich nach § 78b Abs.2 WHG gegen Schäden am Bauvorhaben, die durch eine Überflutung bzw. durch auftretendes Druckwasser verursacht werden können, durch geeignete Maßnahmen (vgl. Bundesministerium des Innern, f Bau und Heimat (Hrsg.): Hochwasserschutzfibel, Dezember 2018) selbst und auf eigene Kosten zu sichern.

Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im HQ_{extrem} -Bereich sind untersagt, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Heizölverbraucheranlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.

2. Gewässerrandstreifen

Die Regelungen des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) zum Schutz von Gewässerrandstreifen sind zu beachten. Der Gewässerrandstreifen beträgt innerorts 5 m und außerorts 10 m ab der Böschungsoberkante. Im Gewässerrandstreifen gelten die Verbotstatbestände des § 29 Abs. 3 WG i. V. m. § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

3. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes (BodSchG), insbesondere § 4, wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens.

Der Erdaushub soll, soweit möglich, auf der Baustelle zur Auffüllung und Geländegestaltung verwertet werden. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie wesentlicher anderer Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten.

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.

4. Bodenverunreinigungen

Falls widererwartend bei der Durchführung von Boden-/Erdbauarbeiten augenscheinlich oder geruchlich auffälliger Boden angetroffen wird, welcher auf Bodenverunreinigungen hinweist, ist die untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises unverzüglich zu verständigen und in das weitere Vorgehen einzubinden.

5. Grundwasserschutz

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises anzuzeigen. Aktuelle und historische Grundwasserstände sind über den Daten und Kartendienst der LUBW (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>) erhältlich. Direktauskünfte zu Grundwasserständen erteilt das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Bohrungen, die ins Grundwasser eindringen, das Einbringen von Stoffen ins Grundwasser und die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Wasserhaltung und alle Arbeiten, die sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig vor Baubeginn beim Wasserrechtsamt zu beantragen sind.

Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer sind nicht erlaubt. Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben unverzüglich einzustellen sowie das Wasserrechtsamt zu verständigen.

Bei der Planung und dem Bau der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung der Niederschlagswässer sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten.

Zum Schutz des tieferen Grundwasserleiters besteht im Planungsgebiet eine Bohrtiefenbegrenzung. Dies ist bspw. bei der Nutzbarmachung oberflächennaher Geothermie zu berücksichtigen. Die Errichtung und der Betrieb einer Erdwärmesondenanlage bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig vor Baubeginn beim Wasserrechtsamt zu beantragen ist.

6. Entwässerung

Fremdwasser (Quellen-, Brunnen-, Grabeneinläufe, Dränagen etc.) darf nicht der Kläranlage zugeführt werden, sondern ist ggf. getrennt abzuleiten. In Bereichen mit höherem Grundwasserstand dürfen Drainagen nur in ein Gewässer bzw. in einen Regenwasserkanal abgeführt werden. Ansonsten ist auf den Bau von Kellern zu verzichten oder die Keller sind als weiße Wanne auszubilden.

Die Ver- und Entsorgung bezüglich Wasser und Abwasser ist durch den jeweiligen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung bzw. an das kommunale Abwassernetz mit Anschluss an eine zentrale Kläranlage sicherzustellen. Die jeweilige Satzung der Stadt Ladenburg ist zu beachten.

7. Niederschlagswasserbeseitigung/ Regenwasserbewirtschaftung

Bei der Bemessung und Gestaltung von Versickerungsanlagen werden auf die Leitfäden des Umweltministeriums „Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung“ und der Landesanstalt für Umweltschutz B-W „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ verwiesen.

Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird. Das Versickern von Niederschlagswasser in unterirdischen Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, die ein dauerhaftes Vermindern oder Durchstoßen von stauenden, das Grundwasser schützenden Deckschichten zur Folge haben, sind nur in begründeten Ausnahmefällen und durch den Einsatz von definiertem Filtermaterial (z. B. DiBt¹-zugelassenes Filtersubstrat, belebte Bodenschicht, carbonathaltiger Sand) möglich.

8. Kampfmittel

Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht auszuschließen ist. Die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln haben Grundstückseigentümer selbst zu veranlassen, sofern keine Bestätigung zur Kampfmittelfreiheit vorliegt

9. Archäologische Funde/ Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt im Grabungsschutzgebiet der Stadt Ladenburg.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und die Denkmalschutzbehörde es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.

10. Natur- und Artenschutz

Bei sämtlichen Baumaßnahmen und sonstigen Eingriffen (Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten, Baufeldräumung, Gehölzrodung) sind die Vorgaben des besonderen Artenschutzes und insbesondere die artenschutzrechtlichen Störungs- und Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (z. Zt. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) zu beachten.

Dabei geht es vor allem darum, dass unter Schutz stehende Tiere grundsätzlich nicht getötet oder gestört werden dürfen. Aufgrund des Vorkommens des Bibers am Flussbett sind Eingriffe im Ufer- bzw. Böschungsbereich des Losgrabens vorrangig zu unterlassen.

Es ist anzuraten, rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären, ob gemäß den einschlägigen Vorschriften eine individuelle Betroffenheit besteht. Sie könnte Restriktionen beim Bauablauf mit sich bringen, die ein vorausschauendes Vorgehen im Hinblick auf die Umsetzung der Planung erfordern.

¹ Deutsches Institut für Bautechnik.

11. Schutz unterirdischer Leitungen/ Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen/ Vegetation

Im Plangebiet befinden sich unterirdische Versorgungseinrichtungen (u. a. Gasversorgungsleitung, Telekommunikationslinien), die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind. Bei Erdarbeiten sind die Schutzzonen der Leitungstrassen und Hausanschlussleitungen und die Schutzanweisungen und Vorschriften der Versorgungsträger zu beachten.

Bepflanzungen sind so vorzunehmen, dass die Versorgungsleitungen nicht gefährdet werden. Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z. B. „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 2013) sowie die Schutzanweisungen der Versorger zu beachten. Bauwerke sind so zu gründen, dass mit einer Gefährdung unterirdischer Leitungen nicht zu rechnen ist.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Versorgungseinrichtungen vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang (z. B. zu den Telekommunikationslinien) jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Versorgungsleitungen informieren. Das DVGW²-Arbeitsblatt GW 315 „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ ist zu beachten.

12. Brandschutz/ Löschwasserbedarf/ Flächen für die Feuerwehr

Der Löschwasserbedarf ist anhand des DVGW-Arbeitsblattes W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ zu ermitteln. Für den für das Vorhaben erforderlichen objektbezogenen Brandschutz ist die Löschwasserversorgung nach Art und Größe der Objekte sowie der Gefahr der Brandausbreitung im jeweiligen Einzelfall festzulegen.

Die Vorgaben und Anforderungen der „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten“ (VwV Feuerwehrflächen) in der aktuellen Fassung sind einzuhalten.

13. Rechtstaatliche Anforderungen an die Verkündung von Rechtsnormen

Die für die Festsetzungen relevanten, nicht öffentlich zugänglichen technischen Regelwerke (hier die konkreten, in den Festsetzungen aufgeführten Regelwerke, die nicht verkündet werden, z. B. Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau) können im Rathaus der Stadt Ladenburg, Bauamt/Technische Verwaltung, Hauptstraße 7, 68526 Ladenburg, zu den Sprechzeiten des Fachbereichs Technische Verwaltung Montag bis Mittwoch 09:00 Uhr - 12:00 Uhr, Donnerstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr sowie Freitag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr eingesehen werden.

² Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

C PFLANZLISTEN

Die nachfolgenden Pflanzlisten stellen eine Vorauswahl geeigneter Pflanzenarten dar, die in Anlehnung an die heutige potentielle natürliche Vegetation und unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Entwicklung des Natur- und Landschaftsraumes als standortheimische Arten zusammengestellt wurde. Diese Vorauswahl ersetzt nicht die bei der Ausführungsplanung erforderliche standortbezogene Konkretisierung.

Pflanzliste I: Bäume 2. Ordnung für Straßenraum/Stellplatzflächen, mind. STU 20-25, 4xv:

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchsklasse
Acer platanoides 'Allershausen'	Spitzahorn	2. Ordnung
Acer platanoides 'Cleveland'		2. Ordnung
Acer platanoides 'Columnare'		2. Ordnung
Alnus x spaethii	Purpurerle	2. Ordnung
Carpinus betulus 'Frans Fontaine'	Säulen-Hainbuche	2. Ordnung
Quercus robur 'Fastigiata'	Stielsäuleneiche	2. Ordnung
Tilia cordata 'Erecta'	Winterlinde	2. Ordnung
Tilia cordata 'Greenspire'		2. Ordnung
Tilia cordata 'Rancho'		2. Ordnung
Tilia cordata 'Roelvo'		2. Ordnung
Ulmus-Hybride 'Columella'	Säulen-Ulme	2. Ordnung

Pflanzliste II: standortheimische Bäume 1./2. Ordnung, mind. STU 18-20, 3xv:

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchsklasse
Acer campestre	Feldahorn	2. Ordnung
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	1. Ordnung
Carpinus betulus	Hainbuche	2. Ordnung
Castanea sativa	Ess-Kastanie	1. Ordnung
Fagus sylvatica	Rot-Buche	1. Ordnung
Prunus avium	Vogel-Kirsche	2. Ordnung
Prunus padus	Trauben-Kirsche	2. Ordnung
Quercus petraea	Trauben-Eiche	1. Ordnung
Quercus robur	Stiel-Eiche	1. Ordnung
Salix alba	Silber-Weide	1. Ordnung
Sorbus aucuparia	Eberesche	2. Ordnung
Tilia cordata	Winter-Linde	1. Ordnung

Pflanzliste III: standortheimische Sträucher, mind. i. C. oder mB. 60-100:

Botanischer Name	Deutscher Name
Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster

Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Silber-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball